scheinlich längst abbezahlt sind, und die jetzigen noch übrigen Land-Renterey-Schulden daher von andern übernommenen Verbindlichkeiten herrühren werden.

Die Ritterschaft, die dieser lästigen Auflage auf vorigem Landtage nicht ausweichen konnte, hat daher dafür gehalten, daß der von der Ritterschaft zu bezahlende Antheil an den Scheffel- und Zehnt-Schatz von allen Gütern gemeinschaftlich zu tragen sey, daß man sich aber auf alle Art bemühen müsse, entweder eine Moderation dieser Steuer zu erhalten, oder durch einen andern Ausweg sie ganz zu decliniren.

Diese Lage der Sache hat insbesondere die Veranlassung gegeben zu dem zweyten, dritten und vierten Plan der Steuer-Veränderung, die von dem Herrn Landsyndico näher ausgeführt sind. Unterzeichnete Deputirte sind weit entfernt, einen oder den andern Plan ihren Herren Mitständen zu empfehlen, indem sie es von der Herren eigenen geschärften Beurtheilung und reifen Einsichten erwarten werden, ob und in wie fern Dieselben einen oder den andern von den vier vorgelegten Planen genehmigen oder neue Vorschläge thun werden; sie halten sich daher nur verpflichtet, einige Umstände näher bemerklich zu machen, welche in Rücksicht des Beitrags der Ritterschaft nothwendig zur Erwägung kommen müssen, und welche ihres Ermessens in dem Aufsatze des Herrn Hofgerichts-Assessors Meyer zu diesem Endzweck nicht hinlänglich dargestellt sind.

Nicht der Stand, sondern der Besitz eines Gutes, so in die Ritter-Matrikel aufgenommen worden, bestimmet die Immunität im Fürstenthum Calenberg. Der Besitzer sey Edelmann, Bürger oder Bauer: die Gerechtsame sind dieselbigen. Diese Immunität ist daher nicht persön-